



Name		Anlage SZE zur Einnahmen- überschussrechnung						
Vorname								
(Betriebs-)Steuernummer		<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">77</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">10</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">99</td> <td style="text-align: center;">41</td> <td></td> </tr> </table>	77	10	1	99	41	
77	10	1						
99	41							

Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen zur Anlage EÜR

I. Laufendes Wirtschaftsjahr 2010		EUR	Ct
5	Entnahmen lt. Zeile 78 der Anlage EÜR	100	
6	Gewinn ¹⁾ 200		
7	Einlagen lt. Zeile 79 der Anlage EÜR 210 +		
8	Zwischensumme 220	120	-
9	Über-/Unterentnahme des lfd. Wirtschaftsjahres (§ 4 Abs. 4a Satz 2 EStG, ohne Berücksichtigung von Verlusten)	130	
		(positiv in Zeile 11 eintragen; negativ in Zeile 13 eintragen)	

II. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Satz 3 und 4 EStG)		EUR	Ct
11	Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (= positiver Betrag aus Zeile 9)	300	
12	Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= Betrag aus Zeile 16 des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, soweit positiv)	310	+
13	Unterentnahmen des laufenden und der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= negativer Betrag aus Zeile 9 und negativer Betrag aus Zeile 16 des Vorjahres)	320	
14	Verlust des laufenden und der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= Zeile 15 des Vorjahres)	330	-
15	Verbleibender Betrag (Ein positiver Betrag ist in die rechte Spalte einzutragen, ein negativer Betrag ist für die Folgejahre festzuhalten.)	340	-
16	Kumulierte Über-/Unterentnahme	360	
17	Nicht abziehbare Schuldzinsen 6 % von Zeile 16 (Ergibt sich in Zeile 16 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)	370	

III. Höchstbetragsberechnung		EUR	Ct
19	Tatsächlich angefallene Schuldzinsen des laufenden Wirtschaftsjahres	400	
20	Schuldzinsen lt. Zeile 42 der Anlage EÜR (§ 4 Abs. 4a Satz 5 EStG)	410	-
21	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG	420	-
22	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen	430	
		2.050,00	

Niedrigerer Betrag aus Zeile 17 oder 22		EUR	Ct
23	(Ergibt sich ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)	150	
		(Übertrag in Zeile 71 der Anlage EÜR)	

1) Steuerlicher Gewinn vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG (siehe Zeile 70 der Anlage EÜR). Ein Verlust ist in Zeile 14 zu berücksichtigen.